



## **Berufsbildungsmodernisierungsgesetz**

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert.

### **Hintergrund**

Die Koalitionsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag im Jahr 2018 vereinbart, auch Menschen mit Behinderungen, die als nicht ausbildungsfähig gelten, einen schrittweisen Einstieg in eine anerkannte Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42m Handwerksordnung (HWO) zu ermöglichen. Mit der Einführung des Budgets für Ausbildung durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erhalten Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben, erstmals die Möglichkeit, eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu absolvieren.

Die BAG WfbM begrüßt diesen Schritt, fordert jedoch die konsequente Umsetzung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 24 UN-BRK auch im Berufsbildungsgesetz. Eine Weiterentwicklung des BBiG muss dieses Recht für alle Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Derzeit bleiben Berufsbildung im Sinne des BBiG die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

Anerkannte Berufsbildungsangebote für Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, kommen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des BBiG nicht vor.

Die bisherigen Regelungen des Kapitels 4 „Berufsbildung für besondere Personengruppen“ des BBiG sind nicht ausreichend, um die Bildungs- und Qualifizierungsangebote von Menschen mit Behinderungen vollständig abzubilden.

### **Erweiterung des Personenkreises in § 68 BBiG**

Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 68 ff. BBiG richtet sich an Menschen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt.

Die Berufsausbildungsvorbereitung soll nach dem Gesetzentwurf weiterhin lediglich dem eingeschränkten Personenkreis von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Personen



vorbehalten bleiben. Damit bleibt dieser Personenkreis auch zukünftig zu stark eingeschränkt.

Ausgeschlossen von anerkannter Berufsausbildungsvorbereitung werden damit weiterhin Menschen mit schwereren Behinderungen. Sind diese Teilnehmer\*innen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten, gelten sie zu Beginn des Eingangsverfahrens als nicht ausbildungsfähig. Hier setzen Werkstätten mit ihren Leistungen zur Beruflichen Bildung an.

Die personenzentrierten Angebote der Beruflichen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung in Werkstätten dienen dem Ziel, binnendifferenziert und orientiert an anerkannten Berufsausbildungen berufliche Handlungsfähigkeit herzustellen. Harmonisierte Standards Beruflicher Bildung in Werkstätten erzeugen dabei eine Vergleichbarkeit zu anerkannten Ausbildungsgängen.

Demzufolge sind auch die in Werkstätten angebotenen Berufsbildungsleistungen Berufsausbildungsvorbereitung. Die BAG WfbM fordert daher, dass diese auch in § 68 BBiG aufgenommen werden müssen.

Eine Weiterentwicklung des BBiG darf den Zugang zu Berufsvorbereitungsmaßnahmen nicht mehr abhängig von der Art oder Schwere der Behinderung machen, sondern sollte als Chance genutzt werden, um das Recht auf berufliche Bildung und Gleichbehandlung gemäß Artikel 24 UN-BRK und Artikel 3 Absatz 3 GG umzusetzen.

### **Durchlässigkeit der existierenden Bildungsstufen erhöhen**

Das bestehende System beruflicher Bildung in Deutschland muss durchlässiger werden, um jedem Menschen unabhängig vom persönlichen Entwicklungsstand und -potential berufliche Bildung zu ermöglichen.

Nicht für alle Menschen ist eine Entwicklung in Richtung einer anerkannten Ausbildung möglich. Eine Verbesserung der Durchlässigkeit der beruflichen Bildung muss niedrigschwelliger ansetzen. Vielen Menschen mit Behinderungen ist es nur mittels Teilqualifizierungen möglich, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Die BAG WfbM fordert, dass Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 68 BBiG auf Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG und anerkannte Ausbildungen angerechnet werden. Nur so kann die Durchlässigkeit der bereits bestehenden Qualifizierungsstufen auch nach unten hin erhöht werden.

### **Anerkennung der Leistungen der Beruflichen Bildung von Werkstätten**

Werkstätten sind nach § 219 Abs. 1 SGB IX verpflichtet, denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung anzubieten und den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Berufliche Bildung in Werkstätten ist gesetzlicher Auftrag.



Die Leistungen Beruflicher Bildung in Werkstätten unterliegen hohen Zulassungsanforderungen. Insbesondere das Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Bundesagentur für Arbeit und die obligatorische AZAV-Akkreditierung garantieren dabei einen bundesweiten Standard.

Vor dem Hintergrund des Rechts auf berufliche Bildung können Werkstätten ihrer Aufgabe, Menschen mit Behinderungen für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten, nur gerecht werden, wenn die in Werkstätten durchgeführte Berufliche Bildung im BBiG anerkannt wird.

Werkstätten zählen mit ihren Leistungen der Beruflichen Bildung, die sie für Menschen mit Behinderungen erbringen, zu den sonstigen Berufsbildungseinrichtungen. Die BAG WfbM fordert deshalb die Anerkennung von Werkstätten als Lernort im Sinne des § 2 BBiG.

Das System beruflicher (Aus-)Bildung in Deutschland weist eine hohe Qualität auf, bietet bisher jedoch nicht allen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, sich beruflich zu bilden, um so als qualifizierter Bewerber am allgemeinen Arbeitsmarkt aufzutreten.

Durch Aufnahme der im Rahmen der Werkstattleistung bereits durchgeführten Beruflichen Bildung ins BBiG wird Menschen mit Behinderungen der Einstieg in anerkannte berufliche Bildungswege ermöglicht, die Durchlässigkeit des Bildungssystems erhöht und letztlich das Ziel der UN-BRK eines inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarktes erreicht.